

§ 1 Vbg. KSPV

Vbg. KSPV - Kinderspielplatzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2020

(1) Sofern nach § 10 des Baugesetzes Kinderspielplätze zu schaffen sind, müssen diese hinsichtlich des Ausmaßes, der Lage sowie der Gestaltung und Ausstattung den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Kleinkinder: Personen im Alter bis zu sechs Jahren,
- b) Kinder: Personen im Alter zwischen sechs und 14 Jahren.

*) Fassung LGBl.Nr. 16/2010

In Kraft seit 30.04.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at